

WANN IST EINE AUSKUNFTSANFRAGE MISSBRÄUCLICH?

Informationen zum Datenschutz | Februar 2025

Einleitung

Das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung besagt, dass Betroffene grundsätzlich selbst darüber entscheiden können, welche personenbezogenen Daten von ihnen von welchen Stellen zu welchen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Um von diesem Recht Gebrauch machen zu können, ist es erforderlich, dass die Betroffenen wissen, was konkret mit ihren Daten passiert. Ausgehend von diesem Ansatz sieht die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verschiedene Informationspflichten für Daten verarbeitende Stellen wie Unternehmen sowie umfangreiche Rechte für Personen, die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind, vor. Eines der zentralen Betroffenenrechte nach dem Konzept der DSGVO ist der Auskunftsanspruch, der in Art. 15 DSGVO verankert ist.

Der Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO

Der Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO soll betroffenen Personen die Möglichkeit geben, sich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bewusst zu werden und ihre Rechtmäßigkeit sowie die Richtigkeit der verarbeiteten Daten zu überprüfen. Das Auskunftsverlangen muss weder begründet, noch ein bestimmtes Format eingehalten oder ein konkreter Kommunikationskanal benutzt werden.

Eine betroffene Person kann gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO zunächst eine Bestätigung darüber verlangen, ob Daten zu ihrer Person von dem Verantwortlichen überhaupt verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat sie ein Recht auf Auskunft über alle in Art. 15 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen. Hierzu gehören die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Empfänger der Daten, etwaige Drittstaatenübermittlungen, die Speicherdauer, die Herkunft der Daten sowie das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Darüber hinaus sehen Art. 15 Abs. 1 lit. e) und f) DSGVO eine Auskunft über die dem Betroffenen zustehenden weitergehenden Rechte vor. Für den Umfang der jeweiligen Auskunftspflicht ist das konkrete Verlangen des Betroffenen maßgeblich.

Die Beantwortung einer Auskunftsanfrage hat unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zu erfolgen (Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die Auskunft ist der betroffenen Person in einer präzisen, transparen-

ten, verständlichen und leicht zugänglichen Form (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO) und vom Grundsatz her unentgeltlich (Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO) zu erteilen. Bevor etwaige Auskünfte erteilt werden, hat der Verantwortliche die Identität des Anfragenden zu prüfen, um zu verhindern, dass die personenbezogenen Daten der betroffenen Person versehentlich oder durch Manipulation an einen unbefugten Dritten herausgegeben werden.

Ausnahmen von der Auskunftspflicht bei nicht möglicher Identifizierung und Missbrauch

Der Verantwortliche darf sich nur dann weigern, aufgrund einer Auskunftsanfrage einer betroffenen Person tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren (Art. 12 Abs. 2 S. 2 DSGVO).

Darüber hinaus kann der Verantwortliche bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person gem. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO entweder ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, wobei der Verantwortliche den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen hat. Die Ausnahmevorschrift ist vom Grundsatz her eng auszulegen. Aus Erwägungsgrund 63 S. 1 der DSGVO ergibt sich, dass eine betroffene Person ihr Auskunftsrecht in angemessenen Abständen wahrnehmen können soll, sodass noch nicht jede wiederholte Auskunftsanfrage als „exzessiv“ und damit missbräuchlich zu werten ist. Eine häufige Antragswiederholung, die auf berechtigten Gründen, wie der Änderung tatsächlicher Umstände, basiert, ist insoweit nicht als exzessiv im Sinne der Norm zu bewerten. Nach Auffassung des EDSA kann eine betroffene Person umso häufiger Auskunft verlangen, je häufiger Änderungen in der Datenbank des Verantwortlichen vorgenommen werden, ohne dass dies als exzessiv gilt. Das OLG Wien hat ebenfalls entschieden, dass ein sehr umfangreiches Auskunftsverlangen, welches in regelmäßigen Abständen wiederholt wird, nicht grundsätzlich rechtsmissbräuchlich ist ([OLG Wien, Urt. v. 10.06.2024 – Az. 14 R 48/24t](#); wir berichteten im [Dezember 2024](#)). Konkret stellte es sogar fest, dass ein wiederholtes Auskunftsverlangen im Abstand von drei Jahren selbst dann nicht als exzessiv anzusehen sein kann, wenn sich der Datenbestand zwischen der ersten und der zweiten Auskunftsanfrage nicht verändert hat. Eine häufige Wiederholung von Auskunftsanfragen ohne jegliche stichhaltige Gründe spricht vom Grundsatz her aber für ein rechtsmiss-

bräuchliches Verhalten. Gleiches gilt regelmäßig für Anträge, die dem alleinigen Ziel dienen, dem Verantwortlichen Aufwand zu bereiten und ihn zu schikanieren (AG Pforzheim, Urt. v. 05.08.2022 – Az. 4 C 1845/21) oder die sich auf Informationen beziehen, die bereits vorliegen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.07.2023 – Az. I-13 U 102/22, I-13 U 44/23). Ein hoher Bearbeitungsaufwand für den Verantwortlichen (LG Heidelberg, Urt. v. 21.02.2020 – Az. 4 O 6/19) oder das Verfolgen datenschutzfremder Ziele (EuGH, Urt. v. 26.10.2023 – Az. C-307/22; wir berichteten im [Dezember 2023](#)) begründen für sich genommen hingegen keinen Rechtsmissbrauch.

Die Entscheidung des EuGH zur Missbräuchlichkeit von Anfragen bei der Aufsichtsbehörde

Der EuGH hatte sich im Rahmen eines Vorabersuchens kürzlich mit der ähnlich gelagerten Frage, wann Anfragen, im konkreten Fall Beschwerden, eines Betroffenen bei einer Datenschutzbehörde als exzessiv und damit missbräuchlich zu bewerten sind und eine Befassung mit der Sache deshalb abgelehnt werden kann, zu beschäftigen (EuGH, Urt. v. 09.01.2025 – Az. C-416/23).

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall erhob ein Betroffener bei der österreichischen Datenschutzbehörde Beschwerde, weil ein Unternehmen nicht innerhalb eines Monats auf seine Auskunftsanfrage antwortete. Die Datenschutzbehörde lehnte es ab, die Beschwerde zu behandeln, da sie exzessiv sei. Der Betroffene hatte zuvor innerhalb von 20 Monaten 77 ähnliche Beschwerden eingereicht und die Behörde regelmäßig telefonisch kontaktiert, um weitere Sachverhalte zu schildern. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht der daraufhin seitens des Betroffenen eingelegten Beschwerde gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde stattgab, wandte sich die österreichische Datenschutzbehörde an den Verwaltungsgerichtshof, der dem EuGH in der Folge verschiedene Fragen zur Beantwortung vorlegte. Der Verwaltungsgerichtshof wollte wissen, ob unter dem Begriff „Anfragen“ in Art. 57 Abs. 4 DSGVO auch „Beschwerden“ nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO zu verstehen sind, ob es für das Vorliegen einer „exzessiven Anfrage“ ausreicht, dass ein Betroffener eine bestimmte Anzahl an Anfragen stellt oder es zusätzlich einer Missbrauchsabsicht bedarf und ob die Aufsichtsbehörde bei „offenkundig unbegründeten“ oder „exzessiven“ Anfragen frei wählen kann, ob sie eine angemessene Verwaltungsgebühr verlangt oder die Bearbeitung verweigert.

Der EuGH stellt zunächst fest, dass der Begriff „Anfrage“ weit zu verstehen ist, weshalb auch „Beschwerden“ unter den Begriff fallen. Für diese Sichtweise spräche neben systematischen Erwägungen insbesondere das Ziel der DSGVO, ein gleichmäßiges und hohes Schutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und die Rechte der Betroffenen zu stärken. Der EuGH wies darauf hin, dass es wichtig sei, ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, was unter anderem bedeute, dass diese nicht durch offenkundig unbegründete oder exzessive Beschwerden in ihrer Arbeit behindert werden. Weiter führte der EuGH aus, dass Anfragen nach dem Wortlaut des Art. 57 Abs. 4 DSGVO zwar insbesondere im Fall häufiger Wiederholung „exzessiv“ sein können. Ob allein eine hohe Anzahl für die Einstufung als exzessiv ausreicht oder es darüber hinaus einer Missbrauchsabsicht bedürfe, ergebe sich aus dem Wortlaut aber nicht. Das Gericht geht in diesem Kontext darauf ein, dass eine große Zahl von Beschwerden auch unmittelbare Folge einer großen Zahl von Fällen

sein kann, in denen auf verschiedene Auskunftersuchen eines Betroffenen an einen oder mehrere Verantwortliche keine Antwort gegeben wurde oder es abgelehnt wurde, dem Ersuchen zu entsprechen. Insoweit würde die Festlegung einer Höchstzahl die Rechte des Betroffenen beeinträchtigen. Die Bearbeitung von Beschwerden dürfe deshalb nicht allein von der Zahl der eingereichten Beschwerden abhängig gemacht werden. Es bedürfe vielmehr einer Feststellung im Einzelfall, dass auch eine Missbrauchsabsicht des Betroffenen vorliege, wofür eine hohe Zahl an Beschwerden allein nicht ausreicht. Die Prüfung habe unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu erfolgen. Eine Missbrauchsabsicht könne etwa dann festgestellt werden, wenn Beschwerden eingereicht werden, ohne dass dies objektiv erforderlich ist, um Rechte aus der Verordnung zu schützen. Ein Missbrauch komme auch dann in Betracht, wenn eine Person eine große Zahl von Beschwerden einreicht, die eine Vielzahl von Verantwortlichen betreffen, zu denen der Betroffene keinen besonderen Bezug hat, und der Inhalt der Beschwerden die Absicht erkennen lässt, die Behörde lahmzulegen. Letztlich stellt das Gericht noch fest, dass eine Aufsichtsbehörde bei exzessiven Anfragen durch eine begründete Entscheidung wählen kann, ob sie eine angemessene Gebühr verlangt oder sich weigert, tätig zu werden. Im Rahmen ihrer Entscheidung habe die Behörde alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Außerdem müsse sie sich vergewissern, dass die gewählte Option geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Übertragbarkeit der Entscheidung auf den Auskunftsanspruch

Die Ausführungen des EuGH zur Missbräuchlichkeit von Anfragen gegenüber Aufsichtsbehörden lassen sich zumindest in Teilen auch auf die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen gegenüber Verantwortlichen übertragen. Die maßgeblichen Bestimmungen der Art. 12 Abs. 5 S. 2 und Art. 57 Abs. 4 S. 1 DSGVO decken sich inhaltlich weitestgehend.

Insbesondere die Feststellung, dass eine hohe Anzahl an Anfragen allein im Regelfall nicht ausreicht, um ein missbräuchliches Handeln zu begründen, da es beachtenswerte Gründe für eine Wiederholung des Begehrens geben kann, stimmt mit den bisherigen Überlegungen in Rechtsprechung und Literatur überein. Gleiches gilt für die Aussage, dass es grundsätzlich einer Betrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände bedarf. Neu hinzugefügt werden kann den bisherigen Überlegungen, dass eine Missbrauchsabsicht auch dann zu erwägen ist, wenn die Anfragen des Betroffenen eine Vielzahl von Verantwortlichen betreffen, zu denen der Betroffene keinen besonderen Bezug hat, und kein Interesse an der eigentlichen Auskunft erkennbar ist.

Die Ausführungen dazu, dass Behörden durch offenkundig unbegründete oder exzessive Beschwerden nicht in ihrer Arbeit behindert werden sollen, lassen sich demgegenüber kaum auf den Auskunftsanspruch übertragen, da es nicht Ziel der DSGVO ist, auch ein ordnungsgemäßes Funktionieren von verantwortlichen Unternehmen zu gewährleisten. Zum Auskunftsanspruch hat der EuGH zudem bereits entschieden, dass dieser unabhängig von einer Begründung oder datenschutzrechtlichen Zielen geltend gemacht werden kann, sodass sich die Überlegung, dass eine Missbrauchsabsicht dann festgestellt werden kann, wenn Anfragen ohne Bezug zum Schutz von Rechten aus der Verordnungen eingereicht werden, ebenfalls nicht übertragen lässt.

Fazit

Der ordnungsgemäße Umgang mit Auskunftsanfragen ist für Unternehmen von besonderer Bedeutung, da es sich bei dem Anspruch aus Art. 15 DSGVO um eines der zentralen Betroffenenrechte handelt und dem verantwortlichen Unternehmen empfindliche Konsequenzen drohen, wenn es der Anfrage ohne Berechtigung nicht nachkommt. Ob die Anfrage eines Betroffenen missbräuchlich ist oder nicht, muss jeweils für den konkreten Fall und unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände beurteilt werden. Da es bislang an allgemein gültigen, höchstrichterlichen Leitlinien für die Bewertung der Missbräuchlichkeit eines Auskunftsanspruchs fehlt, sollte diese nicht vorschnell bejaht werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten zu halten.

Christina Prowald



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Christina Prowald
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 980
F +49 521 96535 - 113
M christina.prowald@brandi.net